

## **Ausserordentliche Verwahrung**

Vollstreckungstechnisch sind im Falle einer ausserordentlichen Verwahrung folgende Punkte relevant:

- Eine ebenfalls verhängte Freiheitsstrafe geht der Durchsetzung der Verwahrung voraus. Dabei kann das Anlassgericht nach Erreichen von Zweidritteln der Strafdauer resp. von fünfzehn Jahren im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Umwandlung der Sanktion in eine stationäre therapeutische Behandlung nach den Art. 59-61 StGB anordnen, sofern der Vollzugsdienst zuvor innerhalb der von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durchzuführenden Prüfung der Behandelbarkeit des Täters in Übereinstimmung mit der Feststellung der nur für die "ausserordentliche" Verwahrung zum Zuge kommenden Eidgenössischen Fachkommission zum Schluss gekommen ist, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt und ihm deshalb in einer geschlossenen Einrichtung eine Behandlung angeboten worden ist, die gezeigt hat, dass ich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat und soweit verringern lässt, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.
- Nach Vollverbüsung der Freiheitsstrafe tritt der Verurteilte in die eigentliche Verwahrung über. Innerhalb derer kann das zuständige Gericht die Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung nach den Art. 59-61 StGB dann verfügen, wenn die Vollstreckungsbehörde zuvor innerhalb der von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durchzuführenden Prüfung der Behandelbarkeit des Täters in Übereinstimmung mit der Feststellung der nur für die "ausserordentliche" Verwahrung zum Zuge kommenden Eidgenössischen Fachkommission zum Schluss gekommen ist, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt und ihm deshalb in einer geschlossenen Einrichtung eine Behandlung angeboten hat, die zeigt, dass ich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat und soweit verringern lässt, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.
- Eine bedingte Entlassung aus der "ausserordentlichen" Verwahrung kommt nur dann in Frage, wenn ein hohes Alter, eine schwere Krankheit oder ein anderer Grund dafür sprechen, dass der Eingewiesene für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.
- Sämtliche Öffnungen und Lockerungen sind sowohl während der Freiheitsstrafe als auch während der eigentlichen "ausserordentlichen" Verwahrung zum Vornherein strafgesetzlich ausgeschlossen.